

Vertragsvereinbarung für das Urlaubspaket

In Abänderung zu Art. 16 Pkt. 6 der AUVB 2023 gelten Unfälle, die sich bei der Ausübung von gefährlichen Sportarten bzw. Freizeitaktivitäten (z.B.: Tandem-Fallschirmspringen, Rafting, Parasailing, Bungee Jumping, Ballonfahren) ereignen, als mitversichert, wenn diese unter folgende Voraussetzung ausgeübt wurden:

- während einer Urlaubsreise als Freizeit-Angebot
- einmalig oder anlassbezogen als Geschenk oder Firmenevent (z.B.: Incentive Reisen)